



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 18.

Neu-Stettin, den 5. Mai 1865.

Landrätbliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der im Neu-Stettiner Kreise belegene, früher dem Domainen-Fiskus, jetzt dem Eigenthümer Schmeling zu Lehmaningen gehörige Lienen-See, soll durch Ableitung des Wassers trocken gelegt werden.

Dies Vorhaben wird hierdurch auf den Antrag des p. Schmeling in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

etwaige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des, diese Bekanntmachung enthaltenden ersten Amtsblatts angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Diejenigen, welche sich nicht innerhalb der obigen Frist gemeldet haben, gehen:

in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden, oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchs-Rechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig;

außerdem verlieren sie:

in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen diese Anlage, und behalten in dieser Beziehung nur den Anspruch auf Entschädigung.

Der Nivellements- und Entwässerungs-Plan kann während der Dienststunden in meinem Geschäfts-Local eingesehen werden.

Neu-Stettin, den 28. April 1865.

Der Landrath v. Buxfa.

Betrifft die Anstellung von Fortschreibungsbeamten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Februar cr. pag. 86 und 87 des Amtsblatts theilen wir nunmehr mit, daß für den Zweck der Erhaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Arbeiten und Behufs Nachtragung aller vorkommenden Veränderungen in den Besitz- und Besteuerungs-Verhältnissen der Regierungs-Bezirk in neun Distrikte getheilt, und daß für jeden derselben ein Beamter vom 1. April an mit Wahrnehmung der bezüglichen Geschäfte beauftragt ist.

Wir lassen eine Nachweisung der Distrikte, so wie der Wohnorte und der Namen der „Fortschreibungsbeamten“ (so weit die Letzteren bereits ernannt sind) hierunter folgen.

Der 8. Bezirk umfaßt den Kreis Dramburg und den Theil des Neu-Stettiner Kreises, welcher jetzt den Bezirk der Gerichts-Commission zu Tempelburg bildet. Zum Fortschreibungsbeamten ist der Feldmesser Carl bestimmt, welcher seinen Wohnsitz in Dramburg nehmen wird.

Der 9. Bezirk umfaßt den Rest des Neu-Stettiner Kreises. Der Wohnsitz des noch nicht ernannten Fortschreibungsbeamten wird Neu-Stettin sein.

Wie in der Bekanntmachung vom 14. Februar cr. pag. 86 und 87 des Amtsblatts bereits ausgeführt ist, besteht das Geschäft der Fortschreibungsbeamten darin, diejenigen Veränderungen in der Grund- und Gebäudesteuer zu ermitteln, welche durch Wechsel im Eigenthum, durch Veränderungen in Umfang und Gestalt der Grundstücke u. Gebäude, sowie durch Uebertreten von Besitzungen aus den Klassen der steuerfreien in die der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude und umgekehrt entstehen. —

Das Publikum hat daher vom 1. April cr. an diesen Beamten die Anzeigen davon zu machen, wenn Grundstücke vertauscht werden oder auf andere Weise den Besitzer wechseln, namentlich aber auch wenn sie zerstückelt (parzellirt) werden.

In diesem letzteren Falle kann man sich auch zum Zwecke der etwa erforderlichen Vermessungen an den Fortschreibungsbeamten wenden, welcher dieses Geschäft (als Privatarbeit) gegen die den Feldmessern zustehende Gebühren besorgen wird.

Indeß bleibt es Jedem unbenommen, auch die Hülfe anderer Feldmesser in Anspruch zu nehmen.

Eine Anzeige ist dem Fortschreibungsbeamten ferner zu machen:

wenn bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen übergehen oder umgekehrt, wenn grundsteuerpflichtige oder auch grundsteuerfreie Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume und Hausgärten mit Gebäuden mit verbunden werden, wenn Grundstücke, welche bisher als Hofräume, Baustellen oder Hausgärten der Gebäudesteuer unterlagen aus irgend einem Grunde, (etwa durch Abbruch der Gebäude) aus der Gebäudesteuer ausscheiden, und in die Klasse der grundsteuerpflichtigen oder grundsteuerfreien Liegenschaften eintreten;

ferner wenn besteuersfähige Ländereien neu entstehen (etwa durch Ablassung von Gewässern) oder besteuerte eingehen, oder dauernd ertragsunfähig werden.

Die Grundeigenthümer sind nicht nur verbunden, diese Veränderungen anzuzzeigen, sondern auch die zur Berichtigung der Grundsteuerkarten und Bücher erforderlichen Unterlagen (Dokumente u.) beizubringen, widrigenfalls diese Letztern auf ihre Kosten beschafft werden.

Die Gemeindevorstände, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und Ortserheber sind verpflichtet, den Requisitionen der Fortschreibungsbeamten Folge zu leisten.

Das Unterlassen der Anzeige von Besitzwechseln u. s. w. hat zur Folge, daß der bisherige, sowie der neue Eigenthümer nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 §. 21 — 23 zur Fortzahlung resp. Nachzahlung der Steuer verpflichtet sind.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer haben die Besitzer die Verpflichtung, den Fortschreibungsbeamten Anzeige zu machen, wenn

1. im Eigenthum der Gebäude ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen, und umgekehrt,

3. wenn Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der geringer (mit 2 %) besteuerten Klasse in die höher besteuerte Klasse übergehen und umgekehrt,
4. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
5. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderungen namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch Anbauen und Abbrechen eines Gebäudetheils, oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

Diese Bestimmungen, aus §. 15. bis 19 des Gebäudesteuergesetzes entnommen, sind bei Vermeidung der im §. 17 des Gesetzes (nochmals abgedruckt Amtsblatt pag. 87) bestimmten Strafen genau zu beachten.

Als Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung ist eine kleine Gebühr zu entrichten, welche bei Liegenschaften Einen Silbergroschen bis höchstens Einen Thaler, bei Gebäuden höchstens 5 Silbergroschen beträgt (§. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864) und mit der Grundsteuer eingezogen wird.

Edslin, den 26. März 1865.

Königliche Regierung.

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringe, bemerke ich nur noch, daß inzwischen der Herr Vermessungs-Revisor, Hauptmann a. D. Höppener hier selbst zum Fortschreibungs-Beamten für den aus dem Kreise Neu-Stettin mit Ausschluß der zum Sprengel der Gerichts-Commission Tempelburg gehörenden Ortschaften, gebildeten Fortschreibungs-Bezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Stettin berufen worden ist.

Mündliche Anmeldungen in Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten wird der Herr Hauptmann a. D. Vermessungs-Revisor Höppener, jeden Mittwoch und Sonnabend entgegennehmen.

Neu-Stettin, den 28. April 1865.

Der Landrath v. Busse.

Es gehen hier zahlreiche Anträge ein, welche eine angebliche Ueberbündung einzelner Grundbesitzer bei Untervertheilung der Grundsteuer zum Gegenstande haben.

Wir machen deshalb auf den §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember v. J. Gesetzsammlung pag. 673 aufmerksam, welcher lautet:

Nach den in den Flurbüchern und Mutterrollen gemäß den in den §§. 10—14 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften zu verzeichnenden Veranlagungsergebnissen für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften wird die Erhebung der Grundsteuer bewirkt.

Einwendungen der Grundeigenthümer gegen diese Ergebnisse sind zunächst nicht gestattet.

Die Bestimmung über Zulassung von solchen und über das bei Behandlung derselben zu beobachtende Verfahren erfolgt durch das im §. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Aussicht gestellte besondere Gesetz. Jedoch bleibt die Berichtigung etwaiger materieller Irrthümer, welche bei den Untervertheilungsarbeiten (§. 10—14.) von den Behörden entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, zu jeder Zeit vorbehalten.

Nach Inhalt dieser Bestimmung sind also eigentliche Reclamationen wegen zu hoher Einschätzung der einzelnen Grundstücke jetzt überhaupt nicht zulässig, dagegen können Anträge, welche irgend einen bei der Untervertheilung vorgekommenen Irrthum

oder ein Versehen in der Berechnung, in Angabe der Eigenthumsverhältnisse und dergleichen zum Gegenstände haben, jederzeit angebracht werden.

Mit solchen Anträgen mögen die Betheiligten sich vom 1. Mai ab an die in den Bezirken angestellten Fortschreibungsbeamten wenden, welche die Gebäudesteuer-Rollen, Flurbücher und Mutterrollen theils schon erhalten haben, theils in nächster Zeit erhalten werden, und dieselben den Eigenthümern auf Verlangen offen legen werden.

Görlitz, den 26. April 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.
v. Schmeling.

Der Gutspächter Redmer zu Barken u. der Administrator Schröder-Richter zu Briesen beabsichtigen im Laufe dieses Monats auf ihren Feldmarken Heidekraut abzubrennen, was zur Verhütung falschen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Neu-Stettin, den 1. Mai 1865.

Der Landrath v. Busse.

Bekanntmachung.

Der auf 1520 Thlr. veranschlagte Ausbau des katholischen Pfarrhauses zu Pr.-Friedland soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden. Ich habe dazu einen Termin auf

den 9. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im landrathlichen Bureau hier selbst anberaumt und lade Baulustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Der Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht und Zeichnung, sowie die Baubedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in den Dienststunden im landrathlichen Bureau eingesehen werden.

Schlochau, den 13. April 1865.

Der Kreis-Deputirte.

v. Wedelstädt.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlaß des Bauern Martin Ferdinand Priebe gehörige, auf 811 Thlr. 20 Sgr. taxirte Rest des Bauerhofes No. 12. zu Eschenriege soll im Wege freiwilliger Subhastation anderweitig

den 8. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zu Eschenriege versteigert werden. — Taxe und Bedingungen sind in unserm Bureau II. einzusehen.

Neu-Stettin, den 27. April 1865.

Königliches Kreis-Gericht; II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des Königlichen Kreis-Gerichts werde ich im Termine am Donnerstag, den 11. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle den Dünger aus den Latrinen der hiesigen Gerichts-Gefangen-Anstalt an den Mindestfordernden verpachten und lade hierzu Pachtliebhaber ein.

Die Pachtbedingungen können sowohl vor, wie im Termine eingesehen werden.

Neu-Stettin, den 4. Mai 1865.

Gallas, Gefängniß-Inspector.

Druck: Keilich in Neu-Stettin. Hierzu eine Beilage: Provinzial-Correspondenz.

Beilage zum Neu-Stettiner Kreisblatt No. 18

Bekanntmachung.

Um den Marktplatz zur Abhaltung des Schafviehmarktes möglichst bequem einrichten zu können, bitten wir die Herren Besizer, welche hier Schafe zum Verkauf stellen wollen, uns davon zuvor Kenntniß zu geben.

Polzin, den 3. Mai 1865. Der Magistrat.

Die Union,

allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital 3 Millionen Thaler,

wovon Thlr. 2,509,500 in Aktien emittirt sind.

Reserven ult. 1864 318,856.

Thlr. 2,828,356.

Die Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten, welche gleichzeitig Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind, die mit der Union in engster Verbindung steht.

Neu-Stettin, im Mai 1865.

R. G. Eger, Kaufmann in Neu-Stettin.

Aug. Gützlaff, Kaufmann in Tempelburg.

F. E. Walther, Postexpediteur in Pielburg.

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1864:

Grundkapital Thlr. 3,000,000. —

Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1864 (excl. der Prämien für spätere Jahre) " 1,950,053. 13

Prämien-Reserven " 2,927,036. 9

Thlr. 7,877,089. 22

Versicherungen in Kraft am Schluß des Jahres 1864. " 1,038,997,244. —

Neu-Stettin, den 1. Mai 1865.

Die Agenten der Gesellschaft.

R. G. Eger, Kaufmann in Neu-Stettin.

F. E. Walther, Postexpediteur in Pielburg.

Aug. Gützlaff, Kaufmann in Tempelburg.

Die Annahme zur „Schlesischen Natur-Nasen-Bleiche“

wird am 1. Juni d. J. geschlossen, worauf ich hiermit ergebenst aufmerksam mache.

L. D. Aron.


Mein in Siegelei belegenes Grundstück von circa 34 Morgen Acker und Wiesen, so wie Wohnhaus etc. und das vorhandene lebende und todt Inventarium beabsichtige ich sofort zu verpachten.

Siegelei, den 2. Mai 1865.

Johann Kleyer.

Als pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer habe ich mich in
Neu-Stettin niedergelassen. Meine Wohnung ist im Hause des Fleischermeisters
Herrn Glaubitz. Dr. Kleine.

Anzeige.

 Es fährt täglich um 9 Uhr Abends von hier bis Schivelbein ein Personen-
Fuhrwerk (Omnibus), vor dem Herßberg'schen Gasthose ab, welcher
den Anschluß an die Eisenbahnzüge des Morgens von 8 Uhr ab in Schivel-
bein erreicht. — Das Personengeld beträgt pro Meile 3 Sgr. incl. 30 Pfd.
Freigepäck.

Neu-Stettin, den 4. Mai 1865.

Die Pommer'sche Asphalt- und Steinpappen-Fabrik
von **Wilhelm Meissner** in Stargard
empfehlen ihre bestens bewährten, feuersicheren

Stein-Pappen,

so wie als gediegenes und dauerhaftes Ueberzugs-Mittel

Cement-Mischung

Asphalt-Dachmasse.

Läger befinden sich auf den entferntesten Plätzen des Inlandes, für Neu-Stettin
bei **C. A. Huth**, für Rußland in Riga und St. Petersburg.

Steinkohlen bei

C. A. Huth.

Neuen Rigaer Kron-Säe-Leinsamen
offerirt

C. A. Huth.

**Steinkohlentheer, Cement und Draht-
nägel billigt bei**

C. A. Huth.

Eisenspaten à Stück 6 Sgr. empfiehlt

Joseph Walter.



Das Möbel-Magazin
von **C. Mack** in Neu-Stettin

Preuß.-Straße No. 1.

empfehlen alle Sorten Möbel, Spiegel und Sophas in
reichhaltigster Auswahl zu den billigsten Preisen.

**Neuen Rigaer, Libauer und hiesigen Säe-
Leinsamen** und beste **Saat-Lupinen** zu billigsten Preisen bei

Aug. Köpke.

Besten Cumenthaler Schweizer-Räse à \mathcal{L} . 10 fgr. bei **A. Köpke.**

 Frischen geräuchereten Kal pro Pfd. 12 fgr. empfiehlt **A. Köpke.**

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.
**Directe Post-Dampfschiffahrt zwischen
 Hamburg und New-York.**

eventuell Southampton anlaufend, vermittelt der Postdampfschiffe-

Teutonia, Capt. Haack, am 13. Mai.	Saxonia, Capt. Meier, am 24. Juni.
Germania, = Ehlers, am 27. Mai.	Teutonia, = Haack, am 8. Juli.
Borussia, = Schwensen, am 10. Juni.	Germania, = Ehlers, am 22. Juni.

Passagepreise: Erste Kajüte Pr. Ort. Thlr. 150, Zweite Kajüte Pr. Ort. Thlr. 110,
 Zwischendeck Pr. Ort. Thlr. 60.

Fracht ermäßigt für alle Waaren auf L. 2. 10. pr. ton von 40 hamb. Cubikf. mit 15 % Primage.

Die Expeditionen der obiger Gesellschaft gehörenden Segelschiffe finden statt:

am 13. Mai pr. Packetschiff „Oder“ Capt. Wingen.

Um den großen Andrang von Passagieren zu genügen, findet außerdem die Expedition eines
Extra-Dampfschiffes statt, und zwar der

Bavaria, Capt. Zaube, am **Sonnabend, den 3. Juni.**

Näheres bei dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg,
 sowie bei dem für Preußen zur Schließung der Verträge für vorstehende Schiffe **allein**
 concessionirten General-Agenten

H. C. Platzmann in Berlin, Louisenstraße No. 2.
 und Spezial-Agenten **R. G. Eger** in Neu-Stettin.

N. B. Nach **Suebec** expedit vorgenannter General-Agent durch Vermittelung des Herrn
 August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg allmonatlich bis Ende Juni
 d. S. jeden 1sten und 15ten große schnellsegelnde Packetschiffe.

**Nachstehendes Schreiben, das keines weiteren Commentars bedarf,
 wirft auf die Nachahmungen das rechte Licht:**

Herrn **L. W. Egers** in Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock“,
 Erfinder und Fabrikant des Schlesiſchen Fenchel-Honig-Extracts.

Posen, 16. März 1865.

Einige Zeit hindurch ist doch die Concurrenz von Walthers und vielleicht auch von den Apo-
 thekern einigermaßen im Geschäft zu merken gewesen; zuletzt aber hat sich die Nachfrage nach
 Ihrem Fabrikat doch wieder gesteigert, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Publikum
 unterscheiden und dem Besseren auf die Dauer den Vorzug geben wird.

Einen schlagenden Beweis dafür habe ich erst ganz kürzlich bekommen. Ein Gutsbesitzer,
 Traeger bei Posen, hat sich Waltherschen Extract kommen lassen und nach scheinbarer Wirkung
 1 Duzend Flaschen nachbestellt. Das zweite Bestellschreiben hat Walthers ohne Erlaubniß
 des Absenders in der Schlesiſchen Zeitung abdrucken lassen, diesem aber hat er gleichwohl ein so
 schlechtes Fabrikat geschickt, (in welchem Honig (?) und Fenchel nicht einmal vermischt, letzterer
 obenaufl schwimmend), daß derselbe höchst unzufrieden ist und gewiß keine neue Bestellung mehr
 machen wird u. s. w.

Höchachtungsvoll ergebenst **A. Wuttke.**

Beglaubigung. Der obige Brief aus Posen von A. Wuttke, (Poststempel v. 16/3. 65)
 hat uns im Original vorgelegen. Die Expedition des Schlesiſchen Morgenblattes.

Der **L. W. Egers'sche** Fenchel-Honig-Extract, dieses bei Hals-, Brust-, Hämorrhoidal-
 und Unterleibs-Feiden so vielfach bewährte Mittel ist nur **allein ächt** zu haben bei:

Herm. Allers in Neu-Stettin. **H. Ziegler**, in Bärwalde.

F. W. Barz in Dramburg. **F. A. Hennings** in Lauenburg.

Otto Schliebener in Stargard i. Pom.

Zur Beachtung: Von Orten, wo ich noch nicht vertreten bin, sind mir Meldungen
 zur Uebernahme der Niederlage von soliden Kaufleuten unter Anführung einiger
 Reverenzen erwünscht. **L. W. Egers in Breslau.**

Rechte Gummifanger aus reinstem Gummi-Clasfikum, unschädlich für Kinder,
 sind zu haben in der Apotheke zu Neu-Stettin.

Zwei Briefe.

Neubenstein bei Eger, den 28. Februar 1865. (Böhmen.)

Geehrter Herr!

Ihr Liqueur ist ausgezeichnet, er hat mich von meiner Unterleibskrankheit gänzlich geheilt. — (Folgt Bestellung). **Carl Rischner**, Kaufmann.

Den als diätisches Heilmittel von Herrn R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, bereiteten Kräuter-Liqueur habe ich zu meiner größten Befriedigung angewendet. — Seit mehreren Jahren leide ich an Verstopfung, schlechter Verdauung, Erbrechen, verbunden mit allerlei schmerzhaften und lästigen Zufällen, als fortwährende Müdigkeit u. dgl. Hiergegen habe ich nun auf Anrathen meiner Kinder seit einigen Monaten den R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur getrunken und werde auch mit dem Gebrauch desselben fortfahren. — Sein Einfluß auf meinen Krankheitszustand hat sich so außerordentlich heilsam gezeigt, daß ich jetzt, trotz des vorgerückten Alters, mich meines Lebens wieder freue.

Ich gestatte dem Herrn R. F. Daubitz gern, Vorstehendes der Öffentlichkeit zu übergeben, damit vielen ähnlich Leidenden Gelegenheit geboten wird, die Vortrefflichkeit des Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs kennen zu lernen. **Berwittwete Schauer**, Gastwirthin.

Eilenburg, Prov. Sachsen, 3. Februar 1865.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

R. G. Eger in Neu-Stettin.
Louis Janke in Tempelburg.
C. A. Welsch in Bärwalde.
Karow in Rasebuhr.

J. Duhr in Polzin.
J. C. Lincke Nachf. in Stargard.
Jos. Manasse in Dramburg.
Otto Schmalz in Pauenburg.

Wortgetreue Mittheilung zweier höchst schätzenswerther Zuschriften an den Hoflieferanten Johann Hoff, Neue Wilhelmstr. 1. in Berlin.

Strasburg in Westpreußen.

„Ew. Wohlgeboren bitte ich, um möglichst bald meinen vieljährigen Husten zu beseitigen, mir gütigst noch 25 Flaschen Ihres Malzextraktes zuzusenden. Ihre vor 14 Tagen erhaltene Sendung hat mir recht wohlgethan.“

Dr. Thiel, Superintendent.

Homburg (Rheinprovinz).

„Durch einen Bekannten hatte ich mir einige Flaschen Ihres vortrefflichen Malzextraktes besorgen lassen. Ich gebrauchte denselben gegen Hämorrhoidalleiden und Körperschwäche, und schon nach Gebrauch der wenigen Flaschen verspürte ich eine so heilsame Wirkung, daß ich mich entschlossen, den Malz-Extrakt fortzugebrauchen, weshalb ich Sie ergebenst ersuche.“

Diedmann, kathol. Pfarrer.

Die alleinige Niederlage für Neu-Stettin und Umgegend befindet sich bei

R. Hertzberg, vormals **C. F. Born**.

* * * Vom 1. Juli d. J. ab bin ich bereit jungen Mädchen so wie auch Kindern im Nähen, Stricken, Tapissiren und andern Handarbeiten Unterricht zu ertheilen.

Mathilde Maass,

wohnhaft in der Schulstraße bei Herrn Boldmann.

Vom Michaeli d. J. ab ist in meinem Hause eine Wohnung zu vermieten.

Isaac Behrend.

In meinem Hause ist eine Wohnung von 2 heizbaren Stuben nebst Küche und Kammer in der Ober-Stage zu vermieten.

A. Voigt.

Eine möblirte Stiebelstube ist sogleich zu vermieten.

A. Voigt.